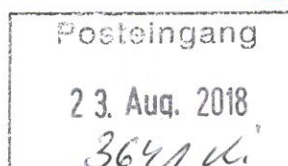
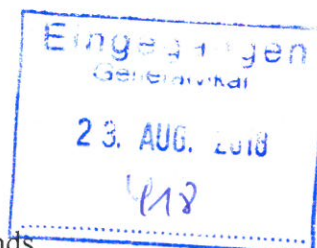




An die (Erz-)Bischöflichen
Generalvikariate/Ordinate
der dem Verband der Diözesen Deutschlands
angehörenden (Erz-)Bistümer

Offizialat Vechta



Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Bernhard Moormann
Serviceeinheit Recht

Tel.: 0228/103-264
Fax: 0228/103-371
E-Mail: b.moormann@dbk.de

AZ: 6435/18 ei

22. AUG. 2018

Pauschalvertrag mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort/Bild-Kunst

Sehr geehrter Herr Generalvikar,

nach intensiven Verhandlungen konnte der VDD rückwirkend ab dem 01. Januar 2018 eine Übereinkunft mit der VG Wort zur pauschalen Vergütung von Vervielfältigungen erreichen, die von urheberrechtlich geschützten Schriftwerken und Bildwerken in den (Erz-)Diözesen, Pfarreien, Gemeinden und Gemeindeverbänden angefertigt werden. Vertragspartner ist neben der VG Wort, die für die Verwertung von Kopien von Texten und Schriften zuständig ist, auch die VG Bild-Kunst. Durch die neueren technischen Möglichkeiten, die Vervielfältigungsgeräte heutzutage aufweisen, ist auch die präzise Abbildung von urheberrechtlich geschützten Bildern möglich. Die urheberrechtlichen Interessen werden durch die VG Bild/Kunst wahrgenommen. Daher war die VG Bild/Kunst in den Vertrag mit einzubeziehen. Im Ergebnis konnte durch den neuen Vertrag mit der VG Wort und der VG Bild-Kunst für eine Vielzahl der Einrichtungen der katholischen Kirche eine Befreiung von Melde- und Vergütungspflichten gegenüber diesen Verwertungsgesellschaften erreicht werden.

1. Kopien in den (Erz-)Diözesen, Pfarreien, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Für das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Text- und Bildwerken in den (Erz-)Diözesen, Pfarreien, Gemeinden und Gemeindeverbänden für den Firm- und Kommunionunterricht, zu Seminaren, bei nicht-kommerziellen Veranstaltungen und Gottesdiensten besteht auch künftig keine separate Zahlungspflicht für Vervielfältigungsgeräte gegenüber der VG Wort bzw. der VG Bild-Kunst. Rein verwaltungsintern

genutzte Geräte sind von einer Vergütungspflicht gegenüber den Verwertungsgesellschaften schon gesetzlich ausgenommen.

Durch das neue Urheberwissenschaftsgesetz vom 01. September 2017 konnten mit den Verwertungsgesellschaften nicht alle Bereiche abschließend in den Vertrag mit einbezogen werden. Die Verhandlungen für andere in der katholischen Kirche relevanten Bereiche, wie z.B. Kindertagesstätten und andere Bildungseinrichtungen, sind daher noch nicht abgeschlossen. Die weiteren Verhandlungen sind insbesondere davon abhängig, ob und inwieweit die Länder entsprechende Pauschal- bzw. Rahmenvereinbarungen mit den Verwertungsgesellschaften abschließen, die dann auch Gültigkeit für die Kirchen entfalten. Die weitere Entwicklung ist somit abzuwarten.

2. Kopien in Hochschulen und Bibliotheken

Für den Bereich der Hochschulen und Bibliotheken ließ sich keine pauschale Regelung finden. Über die Betreibervergütung, die für die Kopiergeräte und Drucker an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen (z.B. wissenschaftlichen Bibliotheken) benutzt werden, gibt es einen Rahmenvertrag mit Bund und Ländern, der die kirchlichen Hochschulen umfasst. Rein verwaltungsintern genutzte Geräte sind auch hier nicht vergütungspflichtig. Über die Kopiergeräte und Drucker in öffentlichen Bibliotheken besteht ebenfalls ein Rahmenvertrag mit Bund und Ländern, der die kirchlichen öffentlichen Bibliotheken und Büchereien umfasst. Bibliotheken in diesem Sinn sind solche, die in der Deutschen Bibliotheksstatistik (DBS) gelistet sind.

Für weitere Einzelheiten zu den neuen Bedingungen und insbesondere für das Meldeverfahren für die in Hochschulen und Bibliotheken genutzten Vervielfältigungsgeräte möchte ich Sie gerne auf das beigelegte „**Merkblatt zur Betreibervergütung für Kirchen**“ (*Anlage*) verweisen, welches gemeinsam mit den Verwertungsgesellschaften ausgearbeitet wurde. Der Vertrag und das Merkblatt wurde daneben eingestellt in die Rechtsdatenbank des Verbandes (www.katholische-rechtsdatenbank.de). Bei Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Bernhard Moormann (b.moormann@dbk.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Matthias Meyer

Anlage

Merkblatt zur Betreibervergütung für Kirchen

Warum müssen kirchliche Einrichtungen eine Betreibervergütung an die VG WORT zahlen?

Der deutsche Gesetzgeber erlaubt in § 53 UrhG in bestimmtem Umfang, Kopien aus urheberrechtlich geschützten Werken, auch von Texten und Bildern zu erstellen. Zu diesen erlaubten Kopien gehören z.B. die sog. Privatkopie, aber auch Kopien für den wissenschaftlichen Gebrauch und für Unterrichtszwecke.

Für die Nutzungen ihrer Werke sollen die Urheber nach der gesetzlichen Regelung eine angemessene Vergütung erhalten, die unter anderem durch die Betreibervergütung sichergestellt wird. Diese ist in § 54c UrhG geregelt. Die Meldung und Zahlung der tariflich festgelegten Vergütung an die VG WORT (abrufbar unter www.vgwort.de) umfasst die Vergütung sowohl für Texte als auch für Bilder, deren Urheber durch die VG Bild-Kunst vertreten werden. Die Regelung sieht eine Vergütung für Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen und öffentlichen Bibliotheken vor, sowie für Einrichtungen, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten.

Soweit nicht nur einzelne Kopien von urheberrechtlich geschützten Text- oder Bildwerken im Rahmen des § 53 UrhG angefertigt werden, sondern größere Stückzahlen, kann die VG WORT – auch für die VG Bild-Kunst – diese Vervielfältigungen vertraglich lizenzieren.

Mit Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG) am 1. März 2018 wurden die gesetzlich erlaubten Nutzungen im Bildungsbereich erweitert. Einige Rahmen- und Gesamtverträge müssen im Anschluss neu verhandelt werden.

Die bisherigen alten Pauschalverträge mit den Kirchen werden schon jetzt durch eine Neuregelung ersetzt, die für die Nutzungen in den Kirchengemeinden weiterhin Pauschalzahlungen durch VDD und EKD vorsieht. Andere Nutzungen, z.B. in kirchlichen Schulen, Hochschulen, sonstigen kirchlichen Bildungseinrichtungen, Büchereien sind jeweils gesondert geregelt. Dieses Merkblatt stellt für jede dieser Nutzergruppen die aktuelle Situation dar. Die meisten Nutzer müssen nicht einzeln die Anzahl der genutzten Kopiergeräte melden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| A. Regelungen für einzelne Nutzergruppen | 2 |
| I. Kirchengemeinden | 2 |
| 1. Was vom Vertrag umfasst ist | 3 |
| 2. Was vom Vertrag nicht umfasst ist..... | 3 |
| 3. Wer meldet und wer zahlt | 3 |
| II. Schulen | 3 |
| 1. Was vom Vertrag umfasst ist | 3 |
| 2. Was vom Vertrag nicht umfasst ist..... | 4 |
| 3. Wer meldet und wer zahlt | 4 |
| III. Hochschulen | 5 |
| 1. Was vom Vertrag umfasst ist | 5 |
| 2. Was vom Vertrag nicht umfasst ist..... | 5 |
| 3. Wer meldet und wer zahlt | 5 |
| IV. Öffentliche Bibliotheken | 6 |
| 1. Was vom Vertrag umfasst ist | 7 |
| 2. Was vom Vertrag nicht umfasst ist..... | 7 |
| 3. Wer meldet und wer zahlt | 7 |
| V. Bildungswerke der Kirchen..... | 7 |
| VI. Kirchliche Kitas und Kindergärten | 7 |
| B. Allgemeine Hinweise, für diejenigen, die einzelne Geräte melden müssen | 8 |
| I. Welche Geräte müssen gemeldet werden? | 8 |
| 1. Kopierer und Multifunktionsgeräte..... | 8 |
| 2. Drucker..... | 8 |
| 3. Stand-alone Scanner | 8 |
| II. Wie werden vergütungspflichtige Geräte gemeldet? | 9 |
| III. Was passiert, wenn ich keine Meldung abgebe oder nicht richtig melde?..... | 9 |
| IV. Wie wird die Betreibervergütung abgerechnet?..... | 9 |
| V. Wann gelten die ermäßigten Tarife? | 9 |
| VI. Wie stellt die VG WORT sicher, dass alle Betreiber bezahlen? | 10 |
| VII. Wohin muss ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe? | 10 |

A. Regelungen für einzelne Nutzergruppen

I. Kirchengemeinden

Die Kopien, die von urheberrechtlich geschützten Text- und Bildwerken im allgemeinen Gebrauch in den Kirchengemeinden (z.B. Konfirmanden-/Kommunion- und Firmunterricht, in der Seniorenarbeit, Bibelgruppen etc.) angefertigt werden, sind lizenziert über den Gesamtvertrag der VG WORT und der VG Bild-Kunst mit dem VDD und der EKD vom Juli 2018. Dieser Vertrag läuft mindestens bis zum 31. Dezember 2020 und muss nicht anlässlich der Änderungen des UrhWissG neu verhandelt werden.

1. Was vom Vertrag umfasst ist

Dieser Gesamtvertrag umfasst die Nutzungen von stehendem Text und Bild (nicht aber Filme, Noten etc.) der katholischen und evangelischen Gemeinden in Deutschland durch Kopieren und erlaubt in diesen Gemeinden und den gemeindeübergreifenden Vereinigungen die Kopien, die für Firm- und Konfirmandenunterricht, Seminare, bei nicht-kommerziellen Veranstaltungen und Gottesdiensten angefertigt werden. Als nicht-kommerzielle Veranstaltungen gelten solche Veranstaltungen, in denen kein Eintritt oder sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird.

2. Was vom Vertrag nicht umfasst ist

Nicht umfasst sind Kopien von Musiknoten, für die ein eigener Vertrag mit der VG Musikedition besteht. Ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrags sind die weiter unten aufgeführten Kopien, die in Gemeindebüchereien, Bildungs- und Seminareinrichtungen der Kirchen angefertigt werden und gesondert vergütet werden müssen. Bitte beachten Sie dazu die jeweiligen Hinweise unter IV und V.

3. Wer meldet und wer zahlt

Die einzelne Gemeinde ist nicht verpflichtet, eine gesonderte Meldung und einzelne Zahlung für diese Nutzungen abzugeben: Meldung und Zahlungen erfolgen pauschaliert über den VDD sowie die EKD.

II. Schulen

In dem geltenden Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG Bild-Kunst, VG Musikedition, den im Verband Bildungsmedien vertretenen Schulbuchverlegern und den Ländern sind alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen i.S.d. Schulgesetze der Länder sowie die Schulen des Gesundheitswesens erfasst. Dieser Vertrag gilt auch für Schulen in kirchlicher Trägerschaft. Dieser Vertrag wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018 anlässlich der Änderungen des UrhWissG neu verhandelt werden.

1. Was vom Vertrag umfasst ist

Erlaubt sind die Nutzungen von Unterrichtsmaterialien für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch und grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik im analogen und digitalen Bereich. Nach diesem Vertrag dürfen die Lehrkräfte an Schulen neben den herkömmlichen Kopien auf Papier auch digitale Nutzungen vornehmen. Dazu gehört das Recht, Printwerke, die ab 2005 erschienen sind, für den eigenen Unterrichtsgebrauch einzuscannen.

Die so hergestellten Digitalisate dürfen für den eigenen Unterrichtsgebrauch vervielfältigt werden, indem diese Digitalisate

- digital an die Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts) weitergegeben,
- ausgedruckt und die Ausdrücke ggf. an die Schüler verteilt,
- für die Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergegeben und
- im jeweils erforderlichen Umfang abgespeichert werden, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard, Laptop, Tablet), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).

Erlaubt sind jeweils Kopien von kleinen Teilen eines Werkes (derzeit maximal 10 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten) sowie Werken geringen Umfangs (Musikedition/Notenausgabe mit maximal 6 Seiten) oder ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken) mit maximal 25 Seiten und alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen. Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig vervielfältigt werden.

2. Was vom Vertrag nicht umfasst ist

Nach diesem Vertrag sind keine Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile erlaubt, der Vertrag erfasst nicht die öffentliche Zugänglichmachung von Werken in Intranets der Schulen gemäß § 52 a UrhG. Ob die Nutzung von ganzen Artikeln aus der Publikumspresse (Tages- und Wochenpresse) nach dem Vertrag gestattet sein wird, ist noch unklar. Nach den gesetzlichen Änderungen des UrhWissG besteht für diese Artikel eine neue Bereichsausnahme, so dass die Zeitungs- und Zeitschriftenverleger eine vertragliche Lizenz zur Nutzung dieser Artikel erteilen müssen.

3. Wer meldet und wer zahlt

Die einzelne Schule muss für die Nutzungen nach dem Gesamtvertrag mit den Ländern keine Meldung über Kopiergeräte abgeben oder zahlen, diese Pflichten übernehmen die Länder in Form einer Pauschalzahlung.

Münz- oder Wertkartenkopierer, mit denen auch Schüler kostenpflichtig kopieren dürfen, müssen hingegen vom jeweiligen Schulträger der VG WORT gesondert über das Portal <https://tom.vgwort.de/repro/editOperatorType> gemeldet werden.

III. Hochschulen

Über die Betreibervergütung, die für die Kopiergeräte und Drucker an Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen (z.B. wissenschaftlichen Bibliotheken) benutzt werden, gibt es einen Rahmenvertrag mit Bund und Ländern, der auch die kirchlichen Hochschulen umfasst.

Hochschulen sind

- Universitäten,
- Akademien (Bauakademie, Bergakademie),
- alle Arten von Hochschulen, insbesondere Gesamthochschulen, kirchliche, medizinische, technische, pädagogische Hochschulen, Wirtschafts- und Handelshochschulen, Hochschulen der Bundeswehr, Hochschulen, die künstlerisch-wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildungen betreiben (z.B. Filmhochschulen, Konservatorien, Kunstakademien, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Hochschulen für Schauspielkunst), ebenso
- Duale Hochschulen,
- Fachhochschulen bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften oder
- Hochschulen für öffentliche Verwaltung,

unabhängig davon, ob es sich um staatliche oder private Hochschulen handelt.

Wissenschaftliche Einrichtungen sind alle öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen, die eigene Forschungsaufgaben erfüllen (z.B. Institute von Universitäten, selbständige Institute und Forschungseinrichtungen).

Auch der Bereich der an Hochschulen gesetzlich erlaubten Vervielfältigungen ist von den Änderungen durch das UrhWissG betroffen und muss im Jahr 2018 neu verhandelt werden.

1. Was vom Vertrag umfasst ist

Dieser Vertrag erfasst alle Kopien, die gem. § 53 UrhG legal erstellt werden dürfen, also auch die Vervielfältigungen für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, ebenso wie den Gebrauch zu Unterrichts- und Prüfungszwecken.

2. Was vom Vertrag nicht umfasst ist

Der Vertrag erfasst keine Vervielfältigungen von Musiknoten.

3. Wer meldet und wer zahlt

Die Hochschulen müssen selbst die von ihnen betriebenen Geräte (Kopiergeräte und Drucker) der VG WORT melden und erhalten dafür jährlich eine Rechnung. Bei Geräten, die von der Hochschule selbst erworben wurden oder für die ein Miet- oder Leasingvertrag besteht, liegt die

Meldepflicht also bei der Hochschule. Stellt ein Unternehmen oder Dienstleister auf eigene Rechnung Geräte z.B. als Münz- oder Wertkartengeräte in einer Hochschule auf, liegt die Pflicht, die Betreibervergütung zu zahlen, bei dem aufstellenden Unternehmen. Die Hochschule hat in diesen Fällen die Pflicht, bei der Aufforderung zur Meldung die Daten des Aufstellers der VG WORT bekannt zu geben. **Es empfiehlt sich, im Vertrag mit dem Dienstleister über die Aufstellung der Geräte die Tragung der Betreibervergütung eindeutig zu regeln.**

Für Geräte an Hochschulen und in wissenschaftlichen Bibliotheken (hier gilt die Einstufung der Deutschen Bibliotheksstatistik, die öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken unterscheidet) gilt der von der VG WORT veröffentlichte Tarif „D“, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 1. Januar 2015: Geräte in einer Hochschule (Institut, Bibliothek, Vorlesungsgebäude, Mensa, Asta etc.) oder in einer wissenschaftlichen Einrichtung mit einem Gesamtvertragsrabatt:

- Für Kopiergeräte/MFG ist jährlich ein Betrag von ermäßigt 334,40 € (zzgl. MwSt.) zu zahlen,
- für Drucker ein jährlicher Betrag von ermäßigt 300,96 € (zzgl. MwSt.).

Rein verwaltungsintern genutzte Geräte sind nicht vergütungspflichtig.

IV. Öffentliche Bibliotheken

Über die Kopiergeräte und Drucker in öffentlichen Bibliotheken besteht ein Rahmenvertrag mit Bund und Ländern, der auch die kirchlichen öffentlichen Bibliotheken und Büchereien umfasst. Diese Bibliotheken sind:

- alle Bibliotheken und Büchereien, die in der Deutschen Bibliotheksstatistik (DBS) www.bibliotheksstatistik.de gelistet sind;
sowie
- alle Medienbestände,
 - o die systematisch katalogisiert sind;
 - o unter eigener verantwortlicher Leitung stehen sowie
 - o einer Öffentlichkeit zugänglich sind.

Beispiel:

Ein Kopierer in der privaten Büchersammlung eines Gemeindepfarrers, wenn diese Sammlung nicht systematisch katalogisiert ist, fällt nicht unter die Betreibervergütung.

Durch die Änderungen des UrhWissG ist zu erwarten, dass der Vertrag demnächst aktualisiert und neu verhandelt werden muss.

1. Was vom Vertrag umfasst ist

Erlaubt sind alle gemäß § 53 UrhG zulässigen Kopien, die gem. § 54c UrhG im Rahmen der Betreibervergütung zu bezahlen sind.

2. Was vom Vertrag nicht umfasst ist

Das Kopieren von Musiknoten ist nicht gestattet.

3. Wer meldet und wer zahlt

Die öffentlichen Bibliotheken und Büchereien bzw. ihr Träger sind selbst zur Meldung und Zahlung der Geräte verpflichtet.

- Für Geräte in öffentlichen Bibliotheken und Büchereien in Orten mit mehr als 20.000 Einwohnern oder in Orten unter 20.000 Einwohnern, wenn mindestens 3 Geräte betrieben werden, gilt Tarif O mit einem Gesamtvertragsrabatt:
 - o Multifunktionsgeräte/Kopierer jährlich ein Betrag von 152 € (zzgl. MwSt.),
 - o sowie für Drucker jährlich ein Betrag von 136,80 € (zzgl. MwSt.).
- Für Geräte in öffentlichen Bibliotheken und Büchereien in Städten unter 20.000 Einwohner, wenn nicht mehr als 2 Geräte in der Einrichtung betrieben werden, gilt Tarif E mit einem Gesamtvertragsrabatt:
 - o Multifunktionsgeräte/Kopierer jährlich ein Betrag von 34,64 € (zzgl. MwSt.).
 - o sowie für Drucker jährlich ein Betrag von 31,18 € (zzgl. MwSt.).
- Rein verwaltungsintern genutzte Geräte sind nicht vergütungspflichtig.

V. Bildungswerke der Kirchen

Für die Bildungswerke der Kirchen wird im Laufe des Jahres 2018 ein Vertrag verhandelt werden, der parallel zur Regelung mit den Volkshochschulen Vergütungen für Kopien regeln soll.

VI. Kirchliche Kitas und Kindergärten

Zum Kopieren in kirchlichen Kitas und Kindergärten gibt es derzeit für Text und Bild noch keinen Vertrag. Da dieser Bereich ebenfalls von Änderungen durch das UrhWissG betroffen ist, kann es auch hier zu einer Neuregelung kommen.

B. Allgemeine Hinweise, für diejenigen, die einzelne Geräte melden müssen

I. Welche Geräte müssen gemeldet werden?

Die Betreibervergütung ist für Multifunktionsgeräte/Kopierer und für Drucker zu bezahlen.

1. Kopierer und Multifunktionsgeräte

sind Geräte, die der Vervielfältigung auf Papier dienen und die Funktionen von mehreren, ansonsten getrennt anzuschaffenden Geräten in einem Gehäuse vereinen, solange sie über ein festes Vorlagenglas verfügen.

Ausgenommen von der Melde- u. Vergütungspflicht sind

- Flachdruckmaschinen (z.B. Offsetdruck, Blechdruck), Hochdruckmaschinen (z.B. Buchdruck, Flexodruck), Tiefdruckmaschinen (z.B. Rakeltiefdruck – Rollendruck und Bogen-
druck), Großformatkopiergeräte ab DIN A 2, Durchdruckmaschinen (z.B. Siebdruck, Film-
druck, Schablonendruckgeräte) sowie Mikrofilmaufnahmeggeräte.

2. Drucker

sind Geräte, die digitale Vorlagen auf Papier (mindestens DIN A4, höchstens DIN A3) vervielfältigen, also Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, sowie LED-, Gel-, Wachs- oder Festtintentechnologien.

Ausgenommen von der Melde- u. Vergütungspflicht sind

- Nadel- oder Punktmatrixdrucker, Bandbeschriftungsgeräte, Etiketten-, Label-, Kassen- und Fotodrucker, die ausschließlich Sonderformate unter DIN A4 verarbeiten, Drucker für Verpackungen, Proof-Drucker, Rollendrucksysteme, Drucksysteme zum Bedrucken von Materialien aus Kunststoff, Systeme zum Körperdruck, Systeme zum Bedrucken starrer Materialien, 3D-Druckmaschinen sowie Drucksysteme für Textilien.
- Drucker mit einer Druckgeschwindigkeit von 85 A4-Seiten/Minute und schneller für den Schwarzweiß-Druck und 60 A4-Seiten/Minute und schneller für den Farb-Druck. Auch diese Drucker können im Rahmen des Kontrollbesuchs gem. § 54g UrhG erfasst werden, obwohl derzeit dafür keine Vergütung zu zahlen ist.

3. Stand-alone Scanner

sind nicht melde- und vergütungspflichtig.

II. Wie werden vergütungspflichtige Geräte gemeldet?

Die **Meldung** für jedes entgeltlich bereit gehaltene Gerät muss **einmal jährlich**, erstmals unverzüglich nach dessen Aufstellung erfolgen, spätestens jedoch am dritten Werktag des Monats nach der Aufstellung. Der Betreiber eines Kopiergeräts kommt seiner gesetzlichen Auskunftspflicht nach, indem er der VG WORT alle für die Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben macht.

Die Meldung kann online unter <https://tom.vgwort.de/repro/editOperatorType> abgegeben werden.

Bereits bei der VG WORT registrierte Betreiber erhalten zu Beginn eines Kalenderjahres zur Erinnerung eine schriftliche Aufforderung zur Jahresmeldung.

III. Was passiert, wenn ich keine Meldung abgebe oder nicht richtig melde?

Kommt der Betreiber seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann gemäß § 54 f Abs. 3 UrhG der **doppelte Vergütungssatz** nach veröffentlichtem Tarif verlangt werden. Der Gesamtvertragsrabatt entfällt bei schuldhaftem Verstoß gegen die Meldepflicht.

IV. Wie wird die Betreibervergütung abgerechnet?

Mit der Meldung erklärt der Betreiber konkludent seinen Beitritt zum Rahmenvertrag. Auf Grundlage seiner Meldung erhält der Betreiber eine Rechnung von der VG WORT. Die für jede Tarifklasse angegebenen Vergütungssätze gelten pro Gerät und Kalenderjahr. Wird ein Kopiergerät im Lauf eines Kalenderjahres aufgestellt oder außer Betrieb genommen, gilt der anteilige Vergütungssatz für die Anzahl der Kalendermonate, in denen das Gerät in Betrieb war (Zwölfteilung).

Der Betreiber erhält für jedes gemeldete Gerät eine Plakette. Die Zahlung der geschuldeten Vergütung zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer ist vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

V. Wann gelten die ermäßigten Tarife?

Als Mitglied eines Verbandes, mit dem die VG WORT einen Rahmen- oder Gesamtvertrag abgeschlossen hat, erhält der Betreiber einen **Nachlass** in Höhe von 20 Prozent auf die im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife (sog. Gesamtvertragsrabatt). Der Nachlass wird für die Verwaltungserleichterung gewährt, die der VG WORT durch die Zusammenarbeit mit dem Verband entsteht. Für Kirchen bestehen die oben aufgeführten Verträge mit dem VDD und der EKD bzw. mit Bund und Ländern.

VI. Wie stellt die VG WORT sicher, dass alle Betreiber von Kopiergeräten bezahlen?

Für die Bemessung der Vergütung und Überprüfung der Vollständigkeit einer durch den Betreiber erteilten Auskunft führt die VG WORT gemäß § 54 g UrhG **Kontrollbesuche** durch. Der Betreiber muss dafür den Außendienstmitarbeitern der VG WORT das Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten gestatten. Der Außendienst sorgt dafür, dass vermeidbare Betriebsstörungen bei diesem Kontrollbesuch unterbleiben.

VII. Wohin muss ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Postalisch: VG WORT
Repro Betreiber
Untere Weidenstraße 5, 81543 München

Telefonisch: 089 51412 – 55
089 51412 – 57
089 51412 – 52

Per Fax: 089 51412 – 79

Per E-Mail: repro@vgwort.de

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Homepage www.vgwort.de